

# Stadt Kierspe

## Bebauungsplan Nr. 0367/3-87 „Westlich Feldstraße“

Begründung zum Vorentwurf, Stand 18.06.2018

### Gliederung / Inhalt:

1.	Erfordernis der Planung und allgemeine städtebauliche Ziele	3
1.1	Lage und Abgrenzung des Plangebiets	3
1.2	Derzeitige Nutzung des Plangebiets und geltendes Planungsrecht	3
1.3	Erfordernis / Anlass und Ziel der Planung	3
1.4	Planverfahren	3
2.	Vorgaben und Bindungen	4
2.1	Regionalplan	4
2.2	Landschaftsplan	4
2.3	Flächennutzungsplan	4
2.4	Verkehr	4
2.5	Denkmale	4
2.6	Altlasten	4
2.7	Kampfmittel	4
3.	Planinhalte	4
3.1	Städtebaulicher Entwurf	4
3.2	Verkehrerschließung	5
3.3	Technische Infrastruktur	6
4.	Festsetzungen des Bebauungsplans	6
4.1	Art der baulichen Nutzung – reines Wohngebiet	6
4.2	Maß der baulichen Nutzung	7
4.3	Bauweise	7
4.4	Zahl der Wohneinheiten	7
4.5	Stellplätze, Garagen und Nebenanlagen	8
4.6	Verkehrsflächen	8
4.7	Geh- und Leitungsrecht	8
4.8	Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstiger Bepflanzung	8
5.	Bodenordnende Maßnahmen	8
6.	Kosten, Umsetzung	8
7.	Flächenbilanz	8
Teil B „Umweltbericht“ (Vorentwurf)		9
1.	Ziele und Inhalte	9
1.1	Ziel und Inhalt des Bebauungsplans	9
1.2	Darstellung der Ziele des Umweltschutzes	9
1.3	Sonstige relevante Umweltziele	11

2.	Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen	11
	Vorbemerkung / Vorgehensweise	11
2.1	Schutzgut Tiere, Pflanzen, Artenschutz	12
2.1.1	Umweltzustand	12
2.1.2	Eingriffe	12
2.1.3	Artenschutz	13
2.2	Schutzgut Mensch	13
2.3	Schutzgut Boden	14
2.4	Schutzgut Wasser	14
2.5	Schutzgut Klima / Luft	14
2.6	Schutzgut Landschafts-/Ortsbild	15
2.7	Schutzgut Kultur- und Sachgüter	15
2.8	Wechselwirkungen zwischen den Belangen	15
2.9	Beschreibung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der geplanten Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind (§ 1 Abs. 6 Nr. 7j BauGB) sowie die baulichen oder sonstigen technischen Maßnahmen zur Verhinderung oder Minderung dieser Auswirkungen	15
3.	Anderweitige Planungsmöglichkeiten	15
4.	Zusätzliche Ausführungen	16
4.1	Methodische Merkmale	16
4.1.1	Verwendete Gutachten	16
4.1.2	Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind	16
4.2	Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen	16
4.3.	Zusammenfassung des Umweltberichts	16

## **1. Erfordernis der Planung und allgemeine städtebauliche Ziele**

### **1.1 Lage und Abgrenzung des Plangebiets**

Der Planbereich liegt im Ortsteil Kierspe-Bahnhof nördlich bzw. östlich der B 54 (Volmestraße) und westlich der Feldstraße.

Das Plangebiet wird ungefähr umgrenzt:

im Osten	durch die rückwärtigen Grenzen der Baugrundstücke an der Feldstraße sowie die westliche Flurstücksgrenze des Flurstücks 927 der Flur 20 und des Flurstücks 336 der Flur 21,
im Süden	durch die rückwärtigen Grenzen der Baugrundstücke an der Volmestraße
im Westen	durch die östliche Grenze des Flurstücks 627 der Flur 20,
im Norden	durch die nördliche Flurstücksgrenze des Flurstücks 588 der Flur 20 und des Flurstücks 272 der Flur 21

Die genaue Abgrenzung ist dem Bebauungsplan zu entnehmen.

Das Plangebiet ist ca. 1,2 ha groß.

### **1.2 Derzeitige Nutzung des Plangebiets und geltendes Planungsrecht**

Das Plangebiet ist eine landwirtschaftlich genutzte Wiesenfläche mit einem provisorisch befestigten Weg. Bauliche Nutzungen sind nicht vorhanden.

Entlang der Volmestraße und der Feldstraße sind die vorhandenen Bauten im Sinne des § 34 BauGB „im Zusammenhang bebauter Ortsteile“ zu betrachten.

Ein Bebauungsplan besteht für den Bereich nicht.

Der Flächennutzungsplan stellt für den wesentlichen Teil des Geltungsbereichs „Wohnbaufläche“ dar. Lediglich die Teilfläche nördlich der Einmündung des bestehenden Wirtschaftswegs mit ca. 1.500 m<sup>2</sup> (0,15 ha) Größe liegt innerhalb der Fläche für die Landwirtschaft. Der Flächennutzungsplan ist für diese Fläche zu ändern.

### **1.3 Erfordernis / Anlass und Ziel der Planung**

Für den Geltungsbereich des Bebauungsplans hat ein Vorhabenträger den Antrag auf Aufstellung eines Bebauungsplans gestellt.

In der Sitzung des Rats der Stadt Kierspe am 21.02.2017 wurde der Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplans Nr. 0367/3-87- „westlich Feldstraße“ gefasst.

Ziel des Bebauungsplans ist die Schaffung von Wohnbebauung in der Form von freistehenden Wohneinzelhäusern in individueller Bauform. Ein Erschließungsvertrag sowie ein städtebaulicher Vertrag über die Art der Durchführung sollen vor Satzungsbeschluss geschlossen werden.

Die Erschließung des Baugebiets erfolgt durch den Träger und zu seinen Lasten.

### **1.4 Planverfahren**

Der Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan wurde vom Rat der Stadt Kierspe am 21.02.2017 gefasst.

Der Vorhabenträger hat einen Entwurf der Erschließung erarbeiten lassen, der zu einem städtebaulichen Entwurf als Grundlage für die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange weiterentwickelt wurde. Dieser städtebauliche Entwurf wird dem zuständigen Ausschuss für

Stadtentwicklung, Planung und Wirtschaftsförderung am 13.06.2018 vorgelegt, um die frühzeitige Beteiligung zu beschließen.

## **2. Vorgaben und Bindungen**

### **2.1 Regionalplan**

Der Regionalplan Arnsberg, Teilabschnitt Oberbereiche Bochum und Hagen, stellt für das Plangebiet im Rahmen der Darstellungsschärfe des Maßstabs 1:25.000 teilweise ASB und teilweise allgemeinen Freiraum dar.

### **2.2 Landschaftsplan**

Das Plangebiet liegt mit dem wesentlichen Teil außerhalb des Geltungsbereichs des Landschaftsplans Nr. 7 „Kierspe“. Lediglich die Teilfläche nördlich der Einmündung des bestehenden Wirtschaftswegs, mit ca. 1.500 m<sup>2</sup> (0,15 ha) Größe, liegt innerhalb. Der Landschaftsplan soll im Rahmen der Änderung des Flächennutzungsplans angepasst werden.

### **2.3 Flächennutzungsplan**

Der rechtsverbindliche Flächennutzungsplan der Stadt Kierspe stellt für den wesentlichen Teil des Geltungsbereichs des Bebauungsplans „Wohnbaufläche“ dar. Lediglich die Teilfläche nördlich der Einmündung des bestehenden Wirtschaftswegs mit ca. 1.500 m<sup>2</sup> (0,15 ha) Größe liegt innerhalb der Fläche für die Landwirtschaft.

Der Flächennutzungsplan soll im Parallelverfahren (18. Änderung) geändert werden.

### **2.4 Verkehr**

Das Plangebiet wird erschlossen über die vorhandene Feldstraße, die auf die Bundesstraße Volmestraße (B 54) mündet.

### **2.5 Denkmale**

Bau- oder Bodendenkmale sind im Geltungsbereich nicht vorhanden.

### **2.6 Altlasten**

Im Altlastenkataster des Märkischen Kreises sind für das Plangebiet keine Altstandorte oder Altablagerung aufgeführt.

### **2.7 Kampfmittel**

Eine Luftbildauswertung durch die zuständige Bezirksregierung Arnsberg hat ergeben, dass die Fläche ein Verdachtsgebiet ist. Der Bebauungsplan erhält einen entsprechenden Hinweis.

## **3. Planinhalte**

### **3.1 Städtebaulicher Entwurf**

Die Grundlage des Entwurfs ist eine lockere, eingeschossige Einzelhausbebauung beidseitig der den Höhenlinien folgenden Erschließungsstraße.

Durch Beschränkungen der Gebäudehöhen soll ein harmonisches Ortsbild erreicht werden und auch keine visuelle Beeinträchtigung des Landschaftsbilds in der

Fernsicht, z. B. vom gegenüberliegenden Hang oder vom Volmefreizeitpark im Tal erfolgen. Eine landschaftsgerechte Eingrünung der Grundstücke zu den Nachbarn oder auch zur angrenzenden Feldflur durch eine Baumstrauchhecke ist vorgesehen.

Zur Reduzierung der Verkehrsbelastung der Feldstraße und der Einmündung Feldstraße / Volmestraße wird eine Begrenzung der zulässigen Wohneinheiten vorgenommen.

Es sollen nur Einzelhäuser, keine Doppelhäuser oder Hausgruppen zulässig werden. Der städtebauliche Entwurf geht aufgrund der sich aus Erschließung und Topografie ergebenden möglichen Baugrundstücke von maximal 14 Einheiten aus. Es wird generell nur 1 Wohneinheit je Gebäude zugelassen. Als Ausnahme ist eine Einliegerwohnung nur dann möglich, wenn diese 1/3 der Wohnfläche der Hauptwohnung maximal 40 m<sup>2</sup> Wohnfläche nicht überschreitet. Damit werden die typischerweise erforderlichen, kleinen Wohnungen für eine Person (Elternteil, erwachsenes Kind) weiterhin zulässig, ohne jedoch das Verkehrsaufkommen wesentlich zu erhöhen (siehe auch 3.2 „Verkehrerschließung“).

Die Stellplätze für die Wohnungen sind auf den privaten Grundstücken nachzuweisen. Je Wohneinheit sind mindestens 2 Stellplätze (oder Garagen) erforderlich. Die Fläche vor Garagen kann bei ausreichender Größe als Stellplatz dienen. Für Einliegerwohnungen ist mindestens 1 Stellplatz nachzuweisen.

### **3.2 Verkehrerschließung**

Die Erschließung erfolgt durch eine Stichstraße von ca. 6,0 m Breite, die in einem für ein Müllfahrzeug ausreichend groß dimensionierten Wendepunkt endet. Die Straße soll als verkehrsberuhigter Bereich gestaltet werden und hat somit keinen getrennten Gehweg. Es sollen 5 öffentliche Parkplätze entstehen. Die neue Erschließungsstraße schließt im Bereich des vorhandenen Wirtschaftswegs an die Feldstraße an. Diese führt zur im Tal liegenden Volmestraße (Bundesstraße 54) und ist dort mit dem örtlichen sowie überörtlichen Straßennetz verbunden. Die Feldstraße ist als Anliegerstraße zu betrachten, ihr Ausbau ist für die geringe Zahl der zusätzlichen Wohneinheiten des neuen Baugebiets ausreichend.

Der Nachweis der Leistungsfähigkeit und der Verkehrssicherheit des Knotenpunkts Feldstraße / Volmestraße wurde in Abstimmung mit dem Straßenbaulastträger Straßen NRW durch einen Fachgutachter untersucht (Verkehrsuntersuchung „Westl. Feldstraße“, Brilon Bondzio Weiser, Ingenieurgesellschaft für Verkehrswesen mbH, Bochum März 2017). Auf der Grundlage aktueller Verkehrsdaten wurde das Verkehrsaufkommen einschließlich der allgemeinen Verkehrsentwicklung und der Auswirkungen des Volmefreizeitparks sowie der hinzutretenden 15 Wohneinheiten ermittelt. Mit dem Straßenbaulastträger wurde die vorhandene Knotenpunktausbildung vor Ort erörtert.

Der zusätzlich zu erwartende Neuverkehr wurde auf der Grundlage der Angaben zur Anzahl der geplanten Wohneinheiten und unter Berücksichtigung veröffentlichter Kennwerte bzw. eigener Erfahrungswerte bestimmt. Daraus ergab sich ein zusätzliches Verkehrsaufkommen von etwa 98 Kfz (davon 4 Lkw) Fahrten am Tag. Dies entspricht einem Quell- und Zielverkehr von jeweils 49 Kfz (davon 2 Lkw) in 24 Stunden.

Die Verkehrsqualität wurde mit den Berechnungsverfahren aus dem Handbuch für die Bemessung von Straßenverkehrsanlagen HBS ermittelt.

Die Untersuchung kommt zu dem folgenden Ergebnis:

- Am Knotenpunkt B 54 / Feldstraße können die aktuellen und künftig prognostizierten Verkehrsbelastungen stets problemlos und leistungsfähig mit einer mindestens guten Verkehrsqualität (QSV B) abgewickelt werden.

- Nach Bewertung der B 54 als angebaute Hauptverkehrsstraße ist in diesem Belastungsbereich keine Aufweitung für Linksabbieger erforderlich.
- Die Anfahrtsicht ist gesichert, sofern das Sichtdreieck von ständigen Sichthindernissen freigehalten wird.
- Die verkehrliche Erschließung des Vorhabens ist gesichert.

Auf der Grundlage der weiteren Planungskonkretisierung wurde festgelegt, dass in den neuen 14 freistehenden Einzelhäusern ebenfalls Einliegerwohnungen von maximal 40 m<sup>2</sup> Wohnfläche möglich sein werden. Auch wenn in der Praxis nicht davon auszugehen ist, dass in allen 14 Gebäuden Einliegerwohnungen realisiert werden, wurde im Juni 2018 eine ergänzende Stellungnahme des Gutachters abgegeben, die neben den Hauptwohnungen das Verkehrsaufkommen von 14 Einliegerwohnungen berücksichtigt.

Die ergänzende Stellungnahme (Bilion Bondzio Weiser, Ingenieurgesellschaft für Verkehrswesen mbH, Bochum Juni 2018) bestätigt die o.a. Aussagen der Verkehrsuntersuchung mit folgendem Ergebnis.

- Unter zusätzlicher Berücksichtigung der Einliegerwohnungen bleibt am Knotenpunkt B 54 / Feldstraße die Verkehrsqualität der Stufe B („gut“) bestehen. Die Berechnung zeigt, dass am Knotenpunkt B 54 / Feldstraße die aktuellen und künftig prognostizierten Verkehrsbelastungen (inkl. Einliegerwohnungen) stets problemlos mit einer mindestens guten Verkehrsqualität (QSV B) abgewickelt werden können.

### **3.3 Technische Infrastruktur**

Niederschlags- und Schmutzwasser werden getrennt entsorgt.

Der Schmutzwasserkanal innerhalb der neuen Erschließungsstraße wird an die vorhandene Kanalisation in der Feldstraße angebunden.

Zur Niederschlagswasserbeseitigung wird ein Kanal in der neuen Erschließungsstraße vorgesehen und ein weiterer für die talseitige Bebauung am südlichen Rand des Baugebiets. Der Anschluss an das vorhandene Netz erfolgt über eine Leitung in der südlich angrenzenden ehemaligen Wegeparzelle, die zur Volmestraße führt und dort an die vorhandene Niederschlagswasserbeseitigung anschließt. Die weitere Ableitung erfolgt in die Vorflut.

Die Versorgung des neuen Baugebiets mit Medien erfolgt durch Ausweitung vorhandener Versorgungsnetze in der Feldstraße.

## **4. Festsetzungen des Bebauungsplans**

### **4.1 Art der baulichen Nutzung – reines Wohngebiet**

Entsprechend der umgebenden Nutzungsstrukturen der Bestandsbebauung soll ein reines Wohngebiet gemäß § 3 BauNVO festgesetzt werden.

Um die allgemeine Wohnruhe nicht zu stören und um keine zusätzliche Verkehrserzeugung für das Wohngebiet zuzulassen, sollen die nach § 3, Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen wie Läden und nicht störende Handwerksbetriebe sowie die Anlagen für soziale, kirchliche, kulturelle, gesundheitliche und sportliche Zwecke nicht Bestandteil des Bebauungsplans werden. Der Nutzungszweck ist ausschließlich Wohnen. Das Baugebiet ist für die Aufnahme der anderen Nutzungen zu klein und auch die Verkehrserschließung über die steile Feldstraße soll nicht zu stark belastet werden.

## 4.2 Maß der baulichen Nutzung

Das Maß der baulichen Nutzung wird im Bebauungsplan durch die Festsetzungen von Grundflächenzahl, Zahl der Vollgeschosse und Höhe der baulichen Anlagen definiert.

Als Grundflächenzahl (GRZ) wird der regelmäßig verwendete Wert nach § 17 BauNVO von 0,4 festgesetzt. Bei Anwendung von § 19, Abs. 4 BauNVO ist eine Überschreitung durch Garagen und Stellplätze mit ihren Zufahrten sowie Nebenanlagen bis zu 0,6 zulässig. Dieses entspricht den in der umgebenden Bebauung üblichen Werten.

Da nur ein Vollgeschoss zugelassen wird und Höhenbeschränkungen erfolgen, wird auf die Festsetzung der GFZ verzichtet.

Die Festsetzung der maximalen Höhe der für das Volumen der Gebäude bestimmenden Traufhöhe erfolgt auf zweierlei Weise. Zum einen werden die zulässigen Traufhöhen über der zugehörigen Verkehrsfläche festgesetzt. Der untere Bezugspunkt Verkehrsfläche wird aufgrund der Straßenausbauplanung bestimmt und entsprechend in Metern über NHN in der Verkehrsfläche dargestellt. Die Traufhöhe wird für die Talseite und die Bergseite differenziert ebenfalls in Metern über NHN festgesetzt. Bezogen auf die Straßen, sind zur Talseite maximal 3,5 m Traufhöhe zugelassen und an der Bergseite maximal 6,5 m.

Diese Festsetzung korrespondiert mit der Festsetzung einer maximalen sichtbaren Wandhöhe, die ebenfalls als Traufhöhe für Berg- und Talseite unterschiedlich mit 3,5 m bis 6,5 m definiert und festgesetzt wird. Eine Begrenzung der Höhe erfolgt auch durch die Beschränkung auf ein Vollgeschoss.

Diese Höhenfestlegungen machen eine individuelle Lage der Gebäude, bezogen auf die Verkehrsfläche, möglich, schränken aber die absolute Höhe ein. Die maximale Trauflinie wird so definiert und den Maßstab sprengende Ausreißer werden vermieden.

## 4.3 Bauweise

Entsprechend dem Ziel einer aufgelockerten Einzelhausbebauung werden nur Einzelhäuser festgesetzt.

Die Baugrenzen sind mit einer Tiefe von maximal 15,0 m bei einer üblichen Bautiefe von 12,0 m knapp aber auskömmlich bemessen.

Es wird die Überschreitung der festgesetzten hinteren Baugrenze gemäß § 23 Abs. 3, Satz 3 i.V. m. Abs. 2, Satz 3 BauNVO durch Terrassen oder Freisitze und deren Überdachung bis zu 3 m zulässig. Auf diese Art wird dem Gestaltungswillen der Eigentümer mehr Freiraum gewährt aber die maximale Bautiefe beschränkt.

## 4.4 Zahl der Wohneinheiten

Um die Verkehrsbelastung der Feldstraße und der Einmündung auf die Volmestraße möglichst gering zu vergrößern, wird die Zahl der zulässigen Wohneinheiten je Wohngebäude auf eine Wohneinheit beschränkt.

Um für z. B. Elternteilen oder erwachsenen Kinder eine Einliegerwohnung möglich zu machen, werden diese als Ausnahme zulässig, wenn sie sich mit einer Wohnfläche von maximal 1/3 der Hauptwohnung deutlich unterordnen. So wird der individuelle Gestaltungswille der Eigentümer gewahrt aber die Anlage von weiteren großen Wohnungen mit erhöhtem Verkehrsaufkommen vermieden.

#### 4.5 Stellplätze, Garagen und Nebenanlagen

Um eine übermäßige Versiegelung der Grundstücke zu vermeiden, werden Garagen und Stellplätze nur innerhalb der überbaubaren Flächen oder der festgesetzten Flächen zulässig. Der Stellplatzschlüssel von 2 Stellplätzen je Haupt-WE und 1 Stellplatz je Einliegerwohnung ist nachzuweisen.

Auch die Flächen der zulässigen Nebenanlagen gemäß § 14 BauNVO werden auf maximal 9,0 m<sup>2</sup> außerhalb der überbaubaren Flächen beschränkt.

#### 4.6 Verkehrsflächen

Der Bebauungsplan setzt für die Erschließungsstraße eine öffentliche Verkehrsfläche fest. Zusätzlich sind 5 öffentliche Parkplätze mit der Zweckbestimmung „Parkplatz“ festgesetzt worden, die dem Besucherparken dienen sollen.

Die Verkehrsfläche ist so dimensioniert, dass die unterirdischen Rückenstützen für die Begrenzung der Fahrbahn und der Parkplatzflächen enthalten sind. Böschungen für die Erstellung der Straßenkörper oder der Parkplatzflächen, die auf den privaten Grundstücksflächen im Baugebiet liegen, sind von den Eigentümern zu dulden und zu erhalten.

Veränderungen zur Anlage der Grundstückszufahrten o.ä. sind mit Zustimmung der Stadt Kierspe als Ausnahme zulässig.

#### 4.7 Geh- und Leitungsrecht

Zur Aufnahme der Niederschlagswasserbeseitigung der talseitigen Grundstücke und zur Ableitung in das Tal zum Anschlusspunkt an der Volmestraße wird ein Leitungsrecht zugunsten der Anlieger und Versorgungsträger aufgenommen. Da die Leitung zur Wartung zugänglich sein muss, ist ebenfalls ein Gehrecht zulässig.

#### 4.8 Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstiger Bepflanzung

Um eine Eingrünung des gesamten Baugebiets zu den vorhandenen Baugrundstücken und zur nördlich angrenzenden, offenen Feldflur zu erzielen und um den Eingriff in Natur und Landschaft zu mindern, werden entlang der Grenzen Flächen für Anpflanzungen einer „Baumstrauchhecke“ festgesetzt. Am Wendepunkt wird ein begrünter Zugang zu der Randbegrünung geschaffen.

### 5. Bodenordnende Maßnahmen

Die zur Umsetzung des Baugebiets erforderlichen Grundstücke sind im Besitz des Vorhabenträgers.

### 6. Kosten, Umsetzung

Die Kosten der Planung und der Erschließung trägt der Vorhabenträger. Der Stadt Kierspe entstehen keine Kosten.

### 7. Flächenbilanz

reines Wohngebiet	10.627 m <sup>2</sup>
<i>davon Flächen mit Pflanzgeboten</i>	<i>1.636 m<sup>2</sup></i>
öffentliche Verkehrsfläche	1.509 m <sup>2</sup>
<hr/> Fläche Plangebiet	<hr/> 12.136 m <sup>2</sup>



## Teil B „Umweltbericht“ (Vorentwurf)

### 1. Ziele und Inhalte

#### 1.1 Ziel und Inhalt des Bebauungsplans

Der Planbereich liegt im Ortsteil Kierspe-Bahnhof nördlich bzw. östlich der B 54 (Volmestraße) und westlich der Feldstraße.

Das Plangebiet ist eine landwirtschaftlich genutzte Wiesenfläche mit einem provisorisch befestigten Weg. Bauliche Nutzungen sind nicht vorhanden.

Ziel des Bebauungsplans ist die Schaffung von Wohnbebauung in einem reinen Wohngebiet in Form von freistehenden Einzelhäusern in individueller Bauform.

Die Grundlage des Entwurfs ist die lockere, eingeschossige Einzelhausbebauung beidseitig der den Höhenlinien folgenden Erschließungsstraße. Durch Beschränkungen der Gebäudehöhen soll ein harmonisches Ortsbild erreicht werden und auch keine visuelle Beeinträchtigung des Landschaftsbilds in der Fernsicht, z. B. vom gegenüberliegenden Hang oder vom Volmfreizeitpark im Tal erfolgen. Eine landschaftsgerechte Eingrünung der Grundstücke zu den Nachbarn oder auch zur angrenzenden Feldflur durch eine Baumstrauchhecke ist vorgesehen.

Zur Reduzierung der Verkehrsbelastung der Feldstraße und der Einmündung Feldstraße / Volmestraße wird eine Begrenzung der zulässigen Wohneinheiten vorgenommen.

Der Bebauungsplan liegt als Vorentwurf zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden sowie der Träger öffentlicher Belange vor.

#### 1.2 Darstellung der Ziele des Umweltschutzes

Darstellung der für die Bauleitplanung relevanten Ziele des Umweltschutzes der entsprechenden Fachgesetze und Fachplanungen.

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
Tiere und Pflanzen, Artenschutz	Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), Landesnaturschutzgesetz Nordrhein-Westfalen (LNatSchG NRW) EU-Vogelschutz-Richtlinie (VS-R), Flora-Fauna-Richtlinie (FFH-RL) mit Anhängen	Natur und Landschaft sind aufgrund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlagen des Menschen auch in Verantwortung für die künftige Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und soweit erforderlich, wiederherzustellen, dass die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, die Regenerationsfähigkeit und die nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, die Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume sowie die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind.
		Berücksichtigung in der Bauleitplanung Schutzgebiete des europäischen Netzes Natura 2000 oder FFH-Gebiete sind nicht betroffen. Der Landschaftsplan macht keine Aussagen zum Geltungsbereich. Für den Bebauungsplan sind die planungsrelevanten Arten durch ein artenschutzrechtliches Gutachten zu ermitteln und in der Planung zu berücksichtigen.
Boden	Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) und Bundes-Bodenschutz-	Ziele des BBodSchG sind der langfristige Schutz des Bodens hinsichtlich seiner Funktionen im Naturhaushalt, insbesondere als Lebensgrundlage und -raum für Menschen,

	und Altlastenverordnung (BBodSchV)	Tiere, Pflanzen, Bestandteil des Naturhaushaltes mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen, Ausgleichsmedium für stoffliche Einwirkungen (Grundwasserschutz), Standorte für Rohstofflagerstätten, für land- und forstwirtschaftliche sowie siedlungsbezogene und öffentliche Nutzungen, der Schutz des Bodens vor schädlichen Bodenveränderungen, Vorsorge-regelungen gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen, die Förderung der Sanierung schädlicher Bodenveränderungen und Altlasten.
		Berücksichtigung in der Bauleitplanung Im Geltungsbereich sind keine Verdachtsflächen bekannt.
Wasser	Wasserhaushaltsgesetz (WHG) Landeswassergesetz NW (LWG)	Sicherung der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen und deren Bewirtschaftung zum Wohl der Allgemeinheit und zur Unterlassung vermeidbarer Beeinträchtigungen der ökologischen Funktionen. Niederschlagswasser soll ortsnah versickert, verrieselt oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen.
		Berücksichtigung in der Bauleitplanung Niederschlagswässer werden in neuen Kanälen gefasst, dem vorhandenen Niederschlagswasserbeseitigungssystem und der Vorflut zugeleitet.
Klima	Baugesetzbuch (BauGB) Landesnaturschutzgesetz Nordrhein- Westfalen (LNatSchG NRW)	Schutz, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts (und damit der klimatischen Verhältnisse) als Lebensgrundlage des Menschen.
		Berücksichtigung in der Bauleitplanung Es sind höchstens kleinräumige Auswirkungen durch die Bebauung im Bebauungsplan zu erwarten.
Luft	Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) inkl. Verordnungen, TA-Luft Luftreinhalteplan Ruhrgebiet, Teilplan Ruhrgebiet West vom 04.08.2008	Schutz des Menschen, der Tiere und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigungen. Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Erscheinungen). Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen sowie deren Vorsorge.
		Berücksichtigung in der Bauleitplanung Es sind keine Auswirkungen zu erwarten.
Mensch, menschliche Gesundheit	Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) inkl. Verordnungen, TA-Lärm	Schutz des Menschen vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigungen. Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Erscheinungen). Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie deren Vorsorge.

		Berücksichtigung in der Bauleitplanung Geräuscheinwirkungen durch den Schienen-, Straßen- und Gewerbelärm sind aufgrund der Aussagen der Umgebungslärmkarten NRW nicht zu erwarten.
Landschaft, Ortsbild	Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), Landesnaturschutzgesetz NW (LNatSchG NRW)	Schutz, Pflege, Entwicklung und ggf. Wiederherstellung der Landschaft auf Grund ihres eigenen Werts und als Lebensgrundlage des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft.
		Berücksichtigung in der Bauleitplanung Ein landschaftspflegerischer Begleitplan mit Eingriffs-/Ausgleichsbewertung und Festlegung der Kompensationsmaßnahmen wird erarbeitet.
Kultur- u. Sachgüter	Denkmalschutzgesetz (DSchG)	Denkmäler sind zu schützen, zu pflegen, sinnvoll zu nutzen und wissenschaftlich zu erforschen. Bei öffentlichen Planungen und Maßnahmen sind die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege zu berücksichtigen.
		Berücksichtigung in der Bauleitplanung Im Geltungsbereich sind keine eingetragenen Denkmale bekannt. Sachgüter sind nicht vorhanden.

### 1.3 Sonstige relevante Umweltziele

Das Untersuchungsgebiet zählt zur NRW-Großlandschaft „Sauer-Siegerland“ und zur naturräumlichen Haupteinheit „Märkisches Oberland“. Gemäß FFH-Richtlinie/Natura 2000 ergibt sich eine Zugehörigkeit zur „Kontinentalen Biogeografischen Region“.

Der Bereich liegt im Naturpark NTP-013 „Naturpark Sauerland-Rothaargebirge“ (7680300). Im Norden und Osten befindet sich das Landschaftsschutzgebiet LSG-4811-0001 „LSG Kierspe Typ A“. Weiter östlich erstrecken sich im Volmetal zwei geschützte Biotop (GB-4811-414, GB-4811-0118), teilweise identisch mit Flächen des Biotopkatasters bzw. mit Biotopverbundflächen.

Das Plangebiet befindet sich mit seinem nördlichen Teilbereich (1.500 m<sup>2</sup>) innerhalb des Landschaftsplans Nr. 7 „Kierspe“, Satzung des Märkischen Kreises vom 30. Dezember 2003, und zwar im Landschaftsschutzgebiet 2.2.1 „Kierspe“ - Typ A.

## 2. Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen

### Vorbemerkung / Vorgehensweise

Der Umweltzustand und die besonderen Umweltmerkmale im vorhandenen Zustand werden nachfolgend, auf das jeweilige Schutzgut bezogen, dargestellt, um die besondere Empfindlichkeit von Umweltmerkmalen gegenüber der Planung herauszustellen und Hinweise auf ihre Berücksichtigung im Zuge der planerischen Überlegungen zu geben.

Anschließend werden die mit der Durchführung der Planung verbundenen Veränderungen des Umweltzustands dokumentiert und bewertet. Die mit der Planung verbundenen Umweltauswirkungen werden herausgestellt, um hieraus anschließend

Maßnahmen zur Vermeidung oder Verringerung negativer Umweltauswirkungen abzuleiten.

Der Umweltzustand und die besonderen Umweltmerkmale im unbeplanten Zustand werden, auf das jeweilige Schutzgut bezogen, dargestellt, um die besondere Empfindlichkeit von Umweltmerkmalen gegenüber der Planung herauszustellen und Hinweise auf ihre Berücksichtigung im Zuge der planerischen Überlegungen zu geben. Anschließend wird die mit der Durchführung der Planung verbundene Veränderung des Umweltzustands (Ergebnisse Fachgutachten) dokumentiert und bewertet. Die mit der Planung verbundenen Umweltauswirkungen sollen deutlich herausgestellt werden, um daraus anschließend Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich erheblich negativer Umweltauswirkungen abzuleiten.

## **2.1 Schutzgut Tiere, Pflanzen, Artenschutz**

Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens wird eine Artenschutzvorprüfung durchgeführt, deren Betrachtungsbereich das Plangebiet umfasst. Ebenso wird ein landschaftspflegerischer Fachbeitrag erarbeitet.

Der nördliche Teil des Untersuchungsbereichs mit ca. 1.500 m<sup>2</sup> Größe befindet sich im Landschaftsplan Nr. 7 „Kierspe“ des Märkischen Kreises und im Landschaftsschutzgebiet 2.2.1 „Kierspe“ - Typ A.

### 2.1.1 Umweltzustand

Der überwiegende Teil des Plangebiets wird landwirtschaftlich, als Wiese, genutzt. Innerhalb der Fläche stehen an den Böschungskanten vereinzelt Bäume (Eiche, Weide) und Sträucher (Weiden-, Weißdorngebüsch). Durch das Plangebiet führt ein semiversiegelter Feldweg. Die Einmündung zur Feldstraße sowie der Wendepunkt zum Flurstück 627 ist asphaltiert. An der südlichen Plangebietsecke entwickelten sich durch natürliche Ansammlung auf abgekippten Gartenabfällen und Erde junge Sträucher (Weiden).

Die ökologische Bewertung des Ausgangszustandes des Plangebiets nach Biotoptypenliste (UNB Märkischer Kreis, 11.2016) ergibt einen Gesamtflächenwert von 60.035 ökologischen Wertpunkten (ÖW).

### 2.1.2 Eingriffe

Die Überplanung durch den Bebauungsplan 0367/3-87 betrifft sowohl die Wiese als auch die Gehölze.

Auch wenn die vorhandenen Gehölze am nördlichen Rand erhalten werden sollen, wird in der Eingriffsbetrachtung von deren Verlust ausgegangen.

Als Minderungsmaßnahme wird die festgesetzte Anpflanzung einer Baumstrauchhecke zur Ortsrandeingrünung betrachtet. Der Gesamtflächenwert nach Eingriff unter Berücksichtigung der Minderungsmaßnahme beträgt 17.008 ÖW.

Das verbleibende Defizit von 43.037 ökologischen Wertpunkten soll durch externe Ersatzmaßnahmen kompensiert werden. Die Flächen und Maßnahmen hierzu werden im weiteren Verfahren in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Märkischen Kreises festgelegt.

Unter Beachtung dieser Kompensation sind wesentliche Auswirkungen auf das Schutzgut durch die Planung nicht zu erwarten.

Sollte die Planung nicht durchgeführt werden, verbleiben die Grünlandflächen im ursprünglichen Zustand.

### 2.1.3 Artenschutz

Es wurde eine Artenschutzvorprüfung der 1. und 2. Stufe durchgeführt (Artenschutzrechtliche Prüfung (ASP) Stufe 1+2, Bebauungsplan 0367/3-87 „Westlich Feldstraße“, Stadt Kierspe, Dipl.-Geogr. Ute Lomb, Bonn 08.06.2018). Der Untersuchungsraum ist identisch mit dem Plangebiet des Bebauungsplans 0367/3-87 „Westlich Feldstraße“.

Überprüft wurde das Artenspektrum der zu erwartenden, planungsrelevanten Arten der LANUV für den 4. Quadranten des Meßtischblatts Meinerzhagen 4811 (MTB 48114). Die Daten wurden für die Lebensraumtypen „Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken“ sowie „Fettwiesen und -weiden“ abgerufen. Die beiden Lebensraumtypen enthalten die Biotoptypen BF3 Einzelbaum, BF2 Baum- und Gehölzgruppe sowie EA Fettwiese, -weide und repräsentieren die Biotopstruktur des Plangebiets. Das mögliche Artenspektrum weist 2 Fledermausarten und 20 Vogelarten auf. Gleichfalls konsultiert wurden die Landesinformationssammlung LINFOS und die Rote Liste der Brutvogelarten in NRW 2016. Hier sind 19 Vogelarten aufgeführt. Zusätzlich wurden drei Arten der Roten Liste aufgenommen, die zu erwarten und nicht aufgeführt sind und die mindestens die Vorwarnstufe besitzen. Es wurden zwei Ortstermine durchgeführt.

Es folgt eine theoretische Überprüfung, ob die zu erwartenden Arten tatsächlich im Plangebiet vorkommen können.

Für die Fledermausarten sind im Plangebiet keine geeigneten Quartiere gegeben, die bestehende Eiche bietet keine Spalten und Ritzen, Gebäude sind nicht vorhanden.

Die auf der Vorwarnliste der Roten Liste Arten NRW geführte Wacholderdrossel sowie die geschützten „Allerweltsarten“ sind beobachtet worden. Auf diese kann das Vorhaben negative Auswirkungen haben.

Daher wurde die Stufe 2 der Artenschutzprüfung ausgeführt und in der Art-zu-Art-Abhandlung die möglichen Beeinträchtigungen, die das Planvorhaben auslösen kann, beleuchtet.

Im Ergebnis ist festzuhalten, dass die Durchführung des Planvorhabens zu einer Betroffenheit führen kann, wenn die Baufeldräumung und -bereitstellung während des Brutgeschäfts stattfinden. Die Wiese nebst Gehölzen bietet potenzielle Nistplätze für die „Allerweltsarten“ und die Wacholderdrossel, was durch einen Nestfund vom Vorjahr bestätigt wurde. Eine Betroffenheit planungsrelevanter Arten im Sinne des § 44 BNatSchG Abs.1 Nr.1 besteht.

Möglichen Verstößen gegen § 44 BNatSchG (die planungsrelevanten Arten betreffend) kann durch Vermeidungsmaßnahmen begegnet werden. Hierzu wird im Bebauungsplan der Hinweis gegeben, dass die Räumung (Bauvorbereitung, Baufeldräumung und -bereitstellung) nur zwischen dem 01. Oktober und dem 28. Februar eines jeden Jahres erfolgen darf.

Unter Beachtung dieses Hinweises sind wesentliche Auswirkungen auf das Schutzgut durch die Planung nicht zu erwarten.

Sollte die Planung nicht durchgeführt werden, verbleiben die Grünlandflächen im ursprünglichen Zustand.

## **2.2 Schutzgut Mensch**

Die wenigen zulässigen Wohngebäude in dem kleinen reinen Wohngebiet erzeugen keine wesentlichen Verkehrsbelastungen, die zu negativen Auswirkungen innerhalb des neuen Wohngebiets oder auf den umgebenden Wohnungsbestand führen können.

Die Volmestraße ist vom Baugebiet weit genug entfernt, nach den Umgebungslärmkarten NRW sind Schallauswirkungen nicht zu befürchten. Auch Gewerbebetriebe in der Tallage als mögliche Emissionsquellen, müssen bei ihren Emissionen bereits vorhandene Wohnbebauung, die näher liegt, berücksichtigen. Störungen des neuen Baugebiets sind auszuschließen. Schutzmaßnahmen sind nicht erforderlich.

Wesentliche Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch sind durch die Planung oder durch angrenzende Nutzungen nicht zu erwarten.

Sollte die Planung nicht durchgeführt werden, sind keine Auswirkungen inner- oder außerhalb des Bebauungsplans zu erwarten.

### **2.3 Schutzgut Boden**

Innerhalb des Plangebiets enthält das Altlastenkataster der Unteren Bodenschutzbehörde des Märkischen Kreises keine Eintragungen.

Durch die Planungsinhalte des Bebauungsplans erfolgt die Zulässigkeit von Versiegelungen durch die Straße und die Bebauung. Durch die Festsetzung einer maximalen Grundflächenzahl von 0,4 und die knapp dimensionierte Erschließungsfläche im Bereich des bereits versiegelten Feldwegs wird der Eingriff minimiert.

Dennoch stellt die Versiegelung einen wesentlichen und nicht direkt ausgleichbaren Eingriff dar, da die natürliche Bodenfunktion zerstört wird. Eine Kompensation ist nur durch die allgemeine Biotopwertverbesserung innerhalb der Kompensationsmaßnahmen erreichbar.

Sollten die Planungen innerhalb des Bebauungsplans nicht durchgeführt werden, sind keine Auswirkungen auf das Schutzgut zu erwarten.

### **2.4 Schutzgut Wasser**

Das bisher fast vollständig unversiegelte Plangebiet steht der Grundwasserneubildung durch Aufnahme von Niederschlagswasser ungehindert zur Verfügung.

Eine Versickerung der anfallenden Niederschlagswässer des Plangebiets ist wegen des in geringer Tiefe unter der Oberfläche anstehenden Fels nicht machbar. Die Regenwässer der Verkehrsflächen und der versiegelten Flächen des Baugebiets werden in einer neuen Regenwasserkanalisation gesammelt und an die vorhandene Regenwasserbeseitigung angeschlossen. Die Niederschlagswässer werden der Vorflut zugeführt.

Wesentliche Auswirkungen auf das Schutzgut erfolgen nicht.

Sollte die Planung nicht durchgeführt werden, sind keine Auswirkungen auf das Schutzgut zu erwarten.

### **2.5 Schutzgut Klima / Luft**

Die geringe Versiegelung im Plangebiet und das geringe Verkehrsaufkommen stellen in der Summe keine wesentliche Belastung der kleinklimatischen Situation und der Luft dar. Belastende Nutzungen sind im reinen Wohngebiet nicht zulässig, der hohe Grünanteil der Bebauung sowie die umgebende Eingrünung werden zur Staubbindung beitragen.

Wesentliche Auswirkungen auf das Schutzgut sind nicht zu befürchten.

Sollte die Planung nicht durchgeführt werden, sind keine Auswirkungen auf das Schutzgut zu erwarten.

## 2.6 Schutzgut Landschafts-/Ortsbild

Das Landschafts- und Ortsbild des Bereichs wird durch die angrenzende Bebauung und die weiter im Norden vorhandenen Wiesen- und Waldflächen geprägt.

Da das Plangebiet sowohl im Osten als auch im Westen durch Bebauung bereits gefasst ist, wird kein ungestörter Landschaftsbezug sichtbar.

Die Umsetzung der Planung wird den Siedlungsraum abrunden und in der Betrachtung aus der Ferne nicht negativ empfunden werden. Die festgesetzte Anpflanzung einer Baumstrauchhecke zur Eingrünung des gesamten Plangebiets wird die Einbindung in den Landschaftsraum positiv unterstützen.

Wesentliche Auswirkungen auf das Schutzgut sind nicht zu befürchten.

Sollte die Planung nicht durchgeführt werden, verbleiben die Grünlandflächen im ursprünglichen Zustand.

## 2.7 Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Baudenkmale, Bodendenkmale oder erhaltenswerte Sachgüter sind durch die Planung nicht betroffen.

Wesentliche Auswirkungen auf das Schutzgut sind nicht zu befürchten.

## 2.8 Wechselwirkungen zwischen den Belangen

Aufgrund der Planung ergeben sich wegen der Versiegelung Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern Boden und Wasser sowie zwischen deren Belangen.

## 2.9 Beschreibung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der geplanten Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind (§ 1 Abs. 6 Nr. 7j BauGB) sowie die baulichen oder sonstigen technischen Maßnahmen zur Verhinderung oder Minderung dieser Auswirkungen

Bauvorhaben, die aufgrund der Festsetzungen des Bebauungsplans errichtet werden, und die zulässigen Nutzungen haben keine Anfälligkeit für schwere Unfälle oder Katastrophen. Bauliche oder sonstige technische Maßnahmen zur Verhinderung oder Minderung von schweren Unfällen oder Katastrophen sind nicht erforderlich.

## 3. Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Der Flächennutzungsplan als vorbereitender Bauleitplan der Stadt Kierspe gibt durch die Darstellung einer Wohnbaufläche das Entwicklungsziel für ca. 87,5 % des Plangebiets bereits vor.

Als anderweitige Planungsmöglichkeit kann nur der Verzicht auf die neue Wohnbauentwicklung angenommen werden.

Da jedoch die Stadt Kierspe weiterhin einen großen Bedarf für Bauflächen, insbesondere für Familienheime in integrierten Lagen hat, und das Baugebiet an der Feldstraße gut in den Stadtteil Kierspe-Bahnhof eingebunden ist, stellt sich die Frage nach Aufgabe der Wohnbauentwicklung nicht. Die ökologische oder landschaftsästhetische Bedeutung der Fläche ist ebenfalls nicht so hoch, dass aus diesen Gründen auf die bauliche Entwicklung zu verzichten wäre.

## **4. Zusätzliche Ausführungen**

### **4.1 Methodische Merkmale**

#### 4.1.1 Verwendete Gutachten

Artenschutzrechtliche Prüfung (ASP) Stufe 1+2, Bebauungsplan 0367/3-87 „Westlich Feldstraße“, Stadt Kierspe, Dipl.-Geogr. Ute Lomb, Bonn 08.06.2018

Eingriffs-, Ausgleichsbilanzierung als Bestandteil des Umweltberichtes (UB) Bebauungsplan 0367/3-87 „Westliche Feldstraße“, Stadt Kierspe, Dipl.-Geogr. Ute Lomb, Bonn 08.06.2018

Verkehrsuntersuchung „Westl. Feldstraße“, Brilon Bondzio Weiser, Ingenieurgesellschaft für Verkehrswesen mbH, Bochum März 2017 und ergänzende Stellungnahme Juni 2018

Erschließung Baugebiet Feldstraße in Kierspe (Neubau eines Kanals und einer Straße), Bodenuntersuchung, Baugrundliche Beratung, Stellungnahme zur Versickerung von Niederschlagswasser, ingeo-consult GbR, Dortmund 18.01.2018

#### 4.1.2 Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind

Es sind keine Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Unterlagen aufgetreten.

### **4.2 Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen**

Ggf. erforderliche Überwachungsmaßnahmen sind in nachfolgenden Verfahren zu benennen.

### **4.3. Zusammenfassung des Umweltberichts**

Die Darstellung erfolgt erst zur öffentlichen Auslegung.

ASS, Peter Wegmann